

L
P. b. b.
 Erscheinungsort Linz
 Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben und versendet am 18. September 1980

23. Stück

74. Verordnung — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 8. September 1980 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (O. ö. Landes-Datenschutzverordnung — O. ö. L-DVO)

74.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 8. September 1980
 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landes-
 verwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersat-
 zes für die Erteilung von Auskünften nach dem
 Datenschutzgesetz

(O. ö. Landes-Datenschutzverordnung — O. ö. L-DVO)

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 9 Abs. 1 und des
 § 11 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes — DSG,
 BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende im öffentlichen
 Bereich (2. Abschnitt des DSG) tätige Auftraggeber:

A. das Amt der o. ö. Landesregierung, und zwar
 auch als Geschäftsapparat

1. des Landeshauptmannes;
2. der Landesregierung;
3. von Sonderbehörden des Landes, wie z. B.
 - a) des Landesagrarsenates
(Gesetz BGBl. Nr. 1/1951),
 - b) der Landesgrundverkehrskommission
(Gesetz LGBl. Nr. 53/1975),
 - c) der Bezirksgrundverkehrskommissionen Linz
und Urfahr-Umgebung (Grundverkehrsgesetz
— Bezirkskommissionenverordnung,
LGBl. Nr. 12/1958),
 - d) der Obereinigungskommission nach der
O. ö. Landarbeitsordnung 1979, LGBl. Nr. 84,
 - e) der Disziplinaroberkommission für Landes-
lehrer für Berufsschulen und der Oberkom-
mission zur Leistungsfeststellung für Landes-

lehrer für Berufsschulen nach dem O. ö. Lan-
 deslehrer-Diensthoheitsgesetz 1980,
 LGBl. Nr. 38,

- f) der Schiedskommission nach dem O. ö. Kran-
 kenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 10,
- g) der Landeswahlbehörde nach der O. ö. Land-
 tagswahlordnung 1961, LGBl. Nr. 26;
4. von Organen von Selbstverwaltungskörpern,
 wie z. B.
 - a) der Hauptwahlbehörde nach dem O. ö. Land-
 wirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55,
 - b) der Hauptwahlbehörde nach dem O. ö. Land-
 arbeiterkammergesetz 1967, LGBl. Nr. 56;
5. von juristischen Personen des öffentlichen Rech-
 tes (im Vollziehungsbereich des Landes), z. B.
 des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds
 (Gesetz LGBl. Nr. 57/1950);

B. die der Aufsicht und dem Weisungsrecht des
 Amtes der Landesregierung unterliegenden Einrich-
 tungen des Landes Oberösterreich ohne eigene
 Rechtspersönlichkeit, wie z. B.

1. das A. ö. Landeskrankenhaus Bad Ischl
2. das A. ö. Landeskrankenhaus Enns
3. das A. ö. Landeskrankenhaus Freistadt
4. das A. ö. Landeskrankenhaus Gmunden
5. das A. ö. Landeskrankenhaus Steyr
6. das A. ö. Landeskrankenhaus Vöcklabruck
7. das Landeskrankenhaus Buchberg
8. die O. ö. Landesfrauenklinik Linz
9. die O. ö. Landesfrauenklinik Wels
10. das Landeskinderkrankenhaus Linz
11. die Landeskinderheilstätte Gmundnerberg
12. das Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz des
Landes Oberösterreich
13. das Genesungsheim Traun des Landes Ober-
österreich
14. die Landeskuranstalten Bad Hall
15. die Landeskuranstalten Bad Ischl;

C. die Bezirkshauptmannschaften in Oberösterreich (Gesetz RGBl. Nr. 44/1868), und zwar auch als Geschäftsstelle

1. von Sonderbehörden des Landes, wie z. B. der Bezirkswahlbehörden nach der O. ö. Landtagswahlordnung 1961;
2. von Organen von Selbstverwaltungskörpern, wie z. B.
 - a) der Bezirkswahlbehörden nach dem O. ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967,
 - b) der Bezirkswahlbehörden nach dem O. ö. Landarbeiterkammergesetz 1967;
3. von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes (im Vollziehungsbereich des Landes), z. B. der Sozialhilfeverbände (Gesetz LGBl. Nr. 66/1973);

D. die Agrarbezirksbehörden Gmunden und Linz (Gesetz LGBl. Nr. 35/1955).

§ 2

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, für die im § 1 genannten Auftraggeber je nach Art der im automationsunterstützten Datenverkehr verarbeiteten Daten die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung bei möglichstem Schutz dieser Daten festzulegen sowie Kostenersätze für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz festzusetzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Auftraggebende Stelle: jene Stelle (Organisationseinheit) des Auftraggebers, der nach den Organisationsvorschriften (z. B. Geschäftseinteilung des Amtes der o. ö. Landesregierung; Satzung und Anstaltsordnung von Auftraggebern gemäß § 1 Abschnitt B) die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheit übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten unmittelbar veranlaßt oder selbst durchführt;
2. Zentrales Organ: bei den Auftraggebern nach § 1 Abschnitt A und B der Landesamtsdirektor, nach § 1 Abschnitt C der Bezirkshauptmann und nach § 1 Abschnitt D der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde;
3. Verfügung über Daten (Verfügungsrecht): der Auftrag zur Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten bzw. die organisationsinterne Ermächtigung hiezu;
4. Daten: personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes;
5. Verarbeiter:
 - a) das Rechenzentrum des Amtes der o. ö. Landesregierung,

- b) sonstige Organisationseinheiten des Amtes der o. ö. Landesregierung, soweit bei ihnen Anlagen eingerichtet sind, die zum Verarbeiten von Daten im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr dienen,
- c) bei einer Bezirkshauptmannschaft, bei der eine Anlage zum Verarbeiten von Daten im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr eingerichtet ist, diejenige Stelle (Organisationseinheit), der nach den Organisationsvorschriften (Organisationsplan der Bezirkshauptmannschaft) die Durchführung der Verarbeitung übertragen ist,
- d) bei einer Agrarbezirksbehörde, bei der eine Anlage zum Verarbeiten von Daten im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr eingerichtet ist, diejenige Stelle, der nach den Organisationsvorschriften die Durchführung der Verarbeitung übertragen ist,
- e) bei Auftraggebern gemäß § 1 Abschnitt B, bei denen eine Anlage zum Verarbeiten von Daten im oder für den automationsunterstützten Datenverkehr eingerichtet ist, diejenige Stelle, der nach den Organisationsvorschriften (z. B. Satzung und Anstaltsordnung) die Durchführung der Verarbeitung übertragen ist,
- f) Dritte, die mit der Verarbeitung von Daten beauftragt sind.

§ 4

Datengeheimnis und Datensicherheit

- (1) Allen Bediensteten ist es unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten untersagt,
 - a) sich Daten unbefugt zu beschaffen,
 - b) Daten zu einem anderen als dem zur übertragenen Aufgabenbesorgung gehörigen Zweck zu verwenden,
 - c) unbefugten Personen oder Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen.
- (2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind auf die Pflicht zur Einhaltung dieser Verbote besonders hinzuweisen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder ihres Dienstverhältnisses weiter.
- (3) Alle einzelnen Personen nach dieser Verordnung zukommenden Befugnisse und Aufgaben sind im Sinne des Datenschutzgesetzes und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben bzw. wahrzunehmen.
- (4) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung von Daten sind bei den auftraggebenden Stellen und bei den Verarbeitern geeignete organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zu setzen. Für jeden Verarbeiter sind nähere Bestimmungen in einer Betriebsordnung festzulegen bzw. im Falle der Beauftragung eines Dritten mit diesem zu vereinbaren. Für die auftraggebenden Stellen sind die erforderlichen Dienstweisungen zu erlassen.

(5) Maßnahmen nach Abs. 4 haben in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand zu stehen und bestehende Risiken in allen schutzbedürftigen Belangen möglichst ausgewogen zu senken.

(6) Die nach Abs. 4 erforderlichen grundlegenden Dienstanweisungen einschließlich der Betriebsordnungen sind vom zentralen Organ zu erlassen. Sie bedürfen, sofern nicht der Landesamtsdirektor das zentrale Organ ist, der Genehmigung des Landesamtsdirektors. Die nach Abs. 4 zur näheren Durchführung für die auftraggebenden Stellen erforderlichen Dienstanweisungen sind vom Leiter der auftraggebenden Stelle, die zur näheren Durchführung von Betriebsordnungen erforderlichen Dienstanweisungen vom Leiter der Organisationseinheit bzw. Stelle, die die Daten verarbeitet, zu erlassen. Solche Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung des Landesamtsdirektors.

(7) Für das Rechenzentrum des Amtes der o. ö. Landesregierung sowie für jeden Verarbeiter im Sinne des § 3 Z. 5 lit. b bis d hat das Rechenzentrum des Amtes der o. ö. Landesregierung eine Sammlung der einschlägigen Dienstanweisungen, Verfügungen und technischen Erläuterungen herauszugeben und auf dem laufenden Stand zu halten („Betriebs-Handbuch“).

(8) Die Überprüfung der Beachtung der in den Betriebsordnungen (Abs. 4) und Dienstanweisungen (Abs. 4 und 6) enthaltenen Bestimmungen hat durch die Leiter der auftraggebenden Stellen bzw. die Leiter der Stellen, die die Daten verarbeiten, oder durch besondere von diesen mit Genehmigung des zentralen Organes bestimmte Beauftragte zu erfolgen. Der Landesamtsdirektor kann die Einhaltung dieser sowie der sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete des Datenschutzes durch von ihm bestimmte Beauftragte überprüfen.

(9) Verstöße gegen die Pflichten des Abs. 1 und gegen die Maßnahmen nach Abs. 3 sind entsprechend den einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften zu melden.

§ 5

Verfügung über Daten

(1) Der Landesamtsdirektor hat das Verfügungsrecht über alle Daten für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes sowie zur Sicherstellung eines einheitlichen und geregelten Geschäftsganges und der Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei allen Auftraggebern gemäß § 1.

(2) Das Verfügungsrecht auftraggebender Stellen über Daten ist durch das zentrale Organ unter Berücksichtigung der Organisationsbestimmungen und unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und der Schutzwürdigkeit der verarbeiteten Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung näher zu regeln.

Wird durch eine solche Regelung mehreren auftraggebenden Stellen ein Verfügungsrecht eingeräumt, so ist sicherzustellen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung der beteiligten auftraggebenden

Stellen bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben nicht eintritt.

(3) Dem Verarbeiter ist eine Verfügung über Daten, hinsichtlich derer er nicht selbst zugleich Auftraggeber ist, nicht gestattet.

(4) Das Verfügungsrecht der einzelnen in der auftraggebenden Stelle tätigen Bediensteten hat der Leiter der betreffenden Organisationseinheit des Amtes der o. ö. Landesregierung bzw. der Bezirkshauptmann bzw. der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde nach den Erfordernissen des Datengeheimnisses unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und die Schutzwürdigkeit der verarbeiteten Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung durch Dienstanweisung festzulegen.

§ 6

Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr

(1) Der Abschluß von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Datenverkehr bedarf der Genehmigung des Landesamtsdirektors.

(2) In die mit den Auftragnehmern zu schließenden Verträge im Sinne des Abs. 1 sind mindestens die nach dem Datenschutzgesetz sowie nach dieser Verordnung von den Stellen der Landesverwaltung einzuhaltenden Verpflichtungen aufzunehmen.

§ 7

Datenverarbeitungsprojekte

(1) Datenverarbeitungsprojekte (beinhaltend die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung oder Übermittlung von Daten) sind unter genauer Festlegung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich des Zweckes der Verarbeitung und der erfaßten Datenarten, und unter Festlegung des Inhaltes und Umfanges der Daten, und unter Festlegung der Verfahren in den wesentlichen Schritten von der auftraggebenden Stelle im Dienstweg dem Landesamtsdirektor zur Genehmigung vorzulegen. In der Vorlage sind alle für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung notwendigen Angaben anzuführen. Soll ein Datenverarbeitungsprojekt in der Verfügung von zwei oder mehreren auftraggebenden Stellen stehen, so sind in der Vorlage die jeweiligen Aufgabenbereiche und Verfügungsrechte eindeutig abzugrenzen.

(2) Die Genehmigung des Datenverarbeitungsprojektes ist der ansuchenden auftraggebenden Stelle sowie dem Verarbeiter schriftlich zu übermitteln.

(3) Sollen Datenverarbeitungsprojekte geändert werden oder soll eine bestehende Datenverarbeitung oder ein genehmigtes Datenverarbeitungsprojekt nicht mehr weitergeführt werden, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Ermittlung

§ 8

Das zentrale Organ hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 DSGVO hinsichtlich der Zulässig-

keit der Ermittlung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Vorlage des Datenverarbeitungsprojektes zur Genehmigung (§ 7 Abs. 1 bzw. Abs. 3) anzuführen.

ABSCHNITT III

Verarbeitung

§ 9

Aufgaben des zentralen Organes

Das zentrale Organ hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 DSG hinsichtlich der Zulässigkeit der Verarbeitung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Vorlage des Datenverarbeitungsprojektes zur Genehmigung (§ 7 Abs. 1 bzw. Abs. 3) anzuführen.

§ 10

Aufgaben der auftraggebenden Stelle

(1) Der Auftrag der auftraggebenden Stelle zur Durchführung eines Datenverarbeitungsverfahrens hat schriftlich zu ergehen und dieses Verfahren sowie die allfällige Weiterleitung der Ergebnisse im einzelnen festzulegen.

(2) Die Datenverarbeitungsaufträge sind grundsätzlich vom Leiter der Organisationseinheit, die auftraggebende Stelle ist, zu unterzeichnen.

(3) Die auftraggebende Stelle hat die fachlich richtige Verarbeitung von Daten zu prüfen.

§ 11

Verarbeitung für mehrere auftraggebende Stellen

Sind an einem Datenverarbeitungsprojekt oder Datenverarbeitungsverfahren mehrere auftraggebende Stellen beteiligt, so haben diese — unbeschadet des Erfordernisses der Genehmigung des Projektes durch den Landesamtsdirektor — im gegenseitigen Einvernehmen eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben nach § 10 festzulegen.

§ 12

Aufgaben der Verarbeiter

(1) Die Verarbeiter dürfen Datenverarbeitungsverfahren nur auf Grund von Datenverarbeitungsaufträgen (§ 10) durchführen. Sie haben die Datenverarbeitungsaufträge auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Datenverarbeitungsprojekt (§ 7) zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Deckung eines Datenverarbeitungsauftrages im genehmigten Datenverarbeitungsprojekt, so hat der Verarbeiter den Nachweis der Genehmigung des Landesamtsdirektors durch die auftraggebende Stelle zu verlangen.

(2) Die Verarbeiter haben Datenverarbeitungsaufträge auftragsgemäß, sicher und zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung der Betriebsordnung und der sonstigen einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen durchzuführen oder für eine solche Durchführung Sorge zu tragen.

§ 13

Gemeinsame Aufgaben der auftraggebenden Stellen und Verarbeiter

Aufträge gemäß § 10 Abs. 1 und 2 können im Falle periodischer Datenverarbeitungsverfahren durch Durchführungspläne ersetzt werden, die von der auftraggebenden Stelle und dem Verarbeiter einvernehmlich festgelegt werden.

ABSCHNITT IV

Benützung

§ 14

Aufgaben der auftraggebenden Stelle

Zusätzlich zu den in den Dienstanweisungen und Verfügungen gemäß § 4 Abs. 4, 6 und 7 zu treffenden Maßnahmen sind im Falle der Einrichtung einer Datenfernverarbeitung zur Sicherung der Verwendung von Daten nur durch die Stellen, denen ein Verfügungsrecht zukommt, gesondert Bedienerkennzeichen über die jeweils offenstehenden Arten der Verwendung von Daten (Einsicht, Veränderung, eigenständige Erstellung und Steuerung von Datenverarbeitungsverfahren usw.) und die Stufen dieser Verwendung in bezug auf den Datenumfang festzulegen.

ABSCHNITT V

Übermittlung

§ 15

(1) Das zentrale Organ hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäß § 7 DSG hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Vorlage des Datenverarbeitungsprojektes zur Genehmigung (§ 7 Abs. 1 bzw. Abs. 3) anzuführen.

(2) Ersuchen um Übermittlung von Daten, die an eine auftraggebende Stelle gerichtet werden, dürfen nur dann bearbeitet werden, wenn die Rechtsgrundlage sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzgesetzes erforderlichen Angaben im Ersuchen enthalten sind. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

(3) In Ersuchen um Übermittlung von Daten, die von einer auftraggebenden Stelle gestellt werden, sind die Rechtsgrundlagen sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzgesetzes erforderlichen Angaben anzuführen. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

ABSCHNITT VI

Verarbeitungsverzeichnis

§ 16

(1) Das zentrale Organ hat ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung (§ 8 DSG) unter Angabe des Zweckes der Verarbeitung und einer Kurzumschreibung aufzunehmen ist.

(2) Das Verarbeitungsverzeichnis ist bei jedem Auftraggeber insbesondere zur Ermittlung von Kostenersätzen für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz in geeigneter Weise so

aufzulegen, daß Betroffene darin Einsicht nehmen können.

ABSCHNITT VII

Kostenersatz

§ 17

Höhe des Kostenersatzes

(1) Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z. 1 angeführten Datenbeständen: 500 S je Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, jedoch 1000 S je Verarbeitung.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Sätze können in berücksichtigungswürdigen Fällen ermäßigt oder ganz nachgesehen werden,

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet,
2. wenn der Betroffene durch geeignete, ihm zumutbare Angaben (z. B. durch die Vorlage von automationsunterstützt hergestellten, aus der betreffenden Verarbeitung stammenden Belegen) mitteilt, die Auskunft einfach und kostensparend zu gestalten, oder
3. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(3) Auch eine Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind bzw. waren, unterliegt der Kostenersatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.

§ 18

Antrag auf Auskunftserteilung

(1) Bei der schriftlichen Antragstellung auf Auskunft sind Formulare zu verwenden, aus denen die Höhe des von einem Antragsteller zu leistenden Kostenersatzes hervorgeht. Die Identität des Antragstellers mit dem Betroffenen ist bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Dem Antragsteller ist hierauf der vom Auftraggeber für die Erteilung der Auskunft gemäß § 17 festgesetzte Kostenersatz zur Einzahlung bekanntzugeben. Er ist auf die Folge des Unterbleibens der Vorlage des Beleges über die erfolgte Einzahlung (Abs. 3) hinzuweisen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 ist bei der Stellung des Auskunftsantrages die Entrichtung des Kostenersatzes durch Vorlage des Einzahlungsbeleges nachzuweisen. Andernfalls hat eine Bearbeitung des Auskunftsantrages zu unterbleiben und beginnt die Frist gemäß § 11 des Datenschutzgesetzes für die Auskunftserteilung nicht zu laufen.

(4) Die Vordrucke für die Antragstellung sind von den Auftraggebern zur kostenfreien Abgabe für die Antragstellung bereitzuhalten.

§ 19

Rückerstattung des Kostenersatzes

(1) Ein geleisteter Kostenersatz ist je Verarbeitung zurückzuerstatten, wenn Daten dieser Verarbeitung rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt werden bzw. wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat. Nicht als Richtigstellung ist es anzusehen, wenn die zu ändernden Daten auf Angaben des Betroffenen selbst beruhen, es sei denn, daß eine bereits eingebrachte Änderungsmeldung nicht berücksichtigt wurde.

(2) Ein Anlaß zu einer Richtigstellung ist nicht gegeben, wenn eine Abweichung in der Art der Darstellung der Daten durch den Stand der Technik im automationsunterstützten Datenverkehr oder durch die zweckmäßige und wirtschaftliche Gestaltung eines Datenverarbeitungsverfahrens bedingt ist.

§ 20

Auskünfte nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 sind auf diejenigen Fälle nicht anzuwenden, in denen keine Auskunft aufgrund des Datenschutzgesetzes, sondern Auskunft aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen außerhalb des Datenschutzgesetzes erteilt wird.

ABSCHNITT VIII

Schlußbestimmungen

§ 21

Wirksamkeit

(1) Es treten in Kraft:

1. die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6 sechs Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;
2. die Vorschriften des Abschnittes 7 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Die Verordnung über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 113/1979, tritt mit dem im Abs. 1 Z. 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Dr. Ratzenböck
Landeshauptmann